

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

28. Sitzung, 1. Teil, 14.03.1900

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Be r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundzwanzigste Sitzung. I. Theil.

Oldenburg, den 14. März 1900, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Frage einer Reform der direkten Staatssteuern.
 2. Bericht desselben über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Meyer (Westerstede), betreffend Abänderung der Einkommensteuergesetze vom 6. April 1864 und 11. April 1891.
 3. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. 1. Lesung.
 4. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 58 §. 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
 5. Bericht desselben zur zweiten Lesung eines Gesetzes zum Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an.
 6. Mündlicher Bericht desselben zur zweiten Lesung eines Gesetzentwurfs für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.
 7. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck.
 9. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage, betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch die zur Disposition stehenden, Wartegeld beziehenden Staatsdiener.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Minister Heumann, Excellenz, Regierungsrath Kuhstrat, Finanzrath Wöbs.

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Er theilt mit, daß er dem Abg. Frhr. v. Hammerstein Urlaub bis zum Schlusse der Tagung ertheilt habe.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf Verlesung der Berichte wird überall verzichtet.

I. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Frage der Reform der direkten Staatssteuern.

Der Ausschuß mit Ausnahme der Abg. Wilken und Gramberg stellt den Antrag

N^o 1:

Die Beschlüsse des 26. Landtags zur Vorlage 14 an denselben werden in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Der Ausschuß in seiner Gesamtheit stellt den Antrag

N^o 2:

Die Staatsregierung wird dringend ersucht, eine anderweitige Beordnung des gesammten Kommunalabgabewesens des Großherzogthums herbeizuführen, im Sinne gänzlicher Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer und der Grundfläche als alleinigen Umlagefuß für gemeindliche Abgaben der verschiedensten Art, ausgenommen die Unterhaltungslast der ungepflasterten Gemeinde- und Feldwege. Dieselbe wird ferner ersucht, dem nächsten ordentlichen Landtage entweder ein die gesammte einschlägige Materie umfassendes Kommunalabgabengesetz zu unterbreiten oder demselben dahingehende, die einzelnen Zweige des Kommunalabgabewesens betreffende Gesetzentwürfe vorzulegen.

Die beiden Ausschußanträge werden gleichzeitig zur Berathung gestellt.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Meyer-Holte**: Der Ausschuß in seiner Mehrheit schlage dem Landtage vor, sich auf den Boden der Beschlüsse des 26. Landtages zu stellen. Die Steuerreform sei schon seit mehreren Jahren eine stehende Rubrik in den Berathungen des Landtages, das werde sich auch nicht ändern, ehe die Regierung ihren derzeitigen Standpunkt nicht aufgebe. Auf die Geschichte der Frage sei im Ausschußberichte bereits hingewiesen. Dort sei aber nicht erwähnt worden, daß schon im 21. Landtage, wenn auch nicht die Aufhebung, so doch die Umschätzung der Grundsteuer von elf Abgeordneten angeregt worden sei. Das diesmalige Verfahren im Ausschusse bei Berathung dieser Vorlage weiche insofern von der früheren Gepflogenheit ab, als der Ausschuß Vertreter der Regierung nicht direkt zugezogen habe. Diese Abweichung gründe sich auf den Umstand, daß man von der Stellung der Regierung zu dieser Frage aus sonstiger Rücksprache völlig unterrichtet gewesen sei. Außerdem wäre es, wenn man die Frage noch einmal völlig hätte verhandeln wollen, nöthig gewesen, den Landtag um 8 Tage zu verlängern, und dazu habe man nicht den Anlaß geben wollen. In Zusammenhang damit stehe es auch, wenn in dem Ausschußberichte häufiger, als sonst üblich, auf die früheren Verhandlungen hingewiesen sei.

Ueber die Regierungsvorlage sei der Ausschuß nicht sehr befriedigt. Man habe gehofft, wenn die Regierung auch nicht den Anträgen des 26. Landtages zustimmen wolle, so werde sie doch ihrerseits mit anderen weitergehenden Vorschlägen hervortreten. Wenn das nicht geschehen sei, so müsse die Erklärung in der grundsätzlich ablehnenden Stellung der Regierung gesucht werden. Der Grund zu den Anträgen des Ausschusses sei die Ueberzeugung, daß eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes vorliege. Die Doppelbesteuerung werde mit dem Anwachsen

der Kommunallasten zu einer vielfachen Steuer. Das Einkommen der Grundbesitzer sei oft bis zu 25 oder 30 % mit Steuern belastet. Das Ersuchen, die Doppelbesteuerung zu beseitigen, sei um so gerechtfertigter, als in Preußen seit 1895 Reallasten überhaupt nicht mehr als Staatssteuern vorkämen. Eine Anlehnung unserer Steuerverhältnisse an die preußischen sei aber durchaus naturgemäß. Allerdings sei dabei nicht zu leugnen, daß die Verhältnisse dort insofern anders lägen, als Preußen ein viel größeres Volksvermögen habe, als Oldenburg. Wenn aber der in Preußen betretene Weg für uns nicht gangbar sei, so müsse ein anderer Weg gefunden werden; ihn zu suchen, das sei die Aufgabe des Landtages, vor allem aber die Aufgabe der Regierung. Die Einführung der partiellen Vermögenssteuer könne indessen der 27. Landtag ebenso wenig als einen gangbaren Weg anerkennen, als es der 26. Landtag es gekonnt habe. Im Ausschusse seien drei verschiedene Ansichten vertreten gewesen. Die Mehrheit habe sich rein auf den Boden der Beschlüsse des 26. Landtages gestellt. Eine Minderheit (der Abg. Wilken) stehe in Bezug auf die prinzipielle Anschauung über die Grundsteuer der Regierung nahe. Sie erblicke aber in der gegenwärtigen Belastung des Grundbesitzes eine Ueberschreitung des zulässigen Maßes. Sie sei keine Gegnerin der partiellen Vermögenssteuer. Eine andere Minderheit (der Abg. Gramberg) sei Gegnerin der partiellen Vermögenssteuer, stehe aber im Uebrigen der Regierung nahe. Andererseits aber sei der ganze Ausschuß darin einig gewesen, daß auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung, unabhängig von der Reform der staatlichen Steuern, dem überlasteten Grundbesitze weitgehende Konzession gemacht werden müsse.

Abg. **Gramberg** (zur Geschäftsordnung): Er schlage vor, die Berathung über den selbständigen Antrag des Abg. Meyer-Westerstede mit der gegenwärtigen Berathung zu verbinden. Auf diese Weise schlage man zwei Fliegen mit einer Klappe und spare manche Wiederholung.

Abg. **Meyer-Westerstede** (zur Geschäftsordnung): Er müsse ganz entschieden widersprechen. Sein Antrag sei eine ganz besondere Fliege und habe mit dieser Vorlage nichts zu thun.

Der **Präsident**: Auch er sei dieser Ansicht.

Minister **Seumann**, Exc.: Er habe keine Veranlassung, näher in die Debatte einzugreifen, da der Ausschußbericht sage, man habe es nicht für opportun gehalten, zu den Ausschußberathungen Regierungsvertreter hinzuzuziehen. Er könne sich aber nicht versagen, einen Widerspruch geltend zu machen, wenn es im Ausschußberichte heiße, daß die partielle Vermögenssteuer nicht nur nicht eine Entlastung des Grundeigenthumes, als Correctiv der Doppelbesteuerung herbeiführen, sondern wesentlich zu einer weiteren Steigerung der Belastung des Grundbesitzes beitragen werde, da sie das nicht von der Grundsteuer bezw. der Gebäudesteuer befaßte Vermögen der Grundbesitzer mittreffe, was solange, als nicht eine Aufhebung oder Reduktion der Realsteuern erfolgt sei, nicht geduldet werden dürfe. Er sei der Ueberzeugung, daß man bei näherer Prüfung zu einer anderen Ansicht gelangen werde. Denn der ganze Grundbesitz würde von der neuen Steuer frei

bleiben. Wer z. B. von der Verpachtung einer Landstelle lebe, würde zu der neuen Steuer nicht beitragen brauchen. Selbstverständlich würden die Grundbesitzer mit ihrem Betriebskapitale zur Steuer herangezogen werden, aber nicht in anderer Weise, wie jeder andere Stand mit seinem Betriebsmaterial, z. B. der Schiffer mit seinem Schiffe, der Kaufmann mit seinem Betriebskapital. Wenn man neue Einnahmequellen nötig habe, so bräuchten bei Einführung der partiellen Vermögenssteuer die alten Steuern nicht erhöht zu werden. Habe man aber keine neuen Einnahmequellen nötig, so könnte bei Einführung dieser Steuer eine Erleichterung der bestehenden Steuern eintreten. Allerdings werde diese Erleichterung nach Ansicht der Regierung alsdann zunächst bei der Einkommensteuer eintreten müssen, die aber auch den Grundbesitzern zu gute komme. Demnach sei eine Entlastung des Grundbesitzes nicht zu bezweifeln, und die Regierung habe geglaubt, mit ihren Vorschlägen dem Standpunkte der Landtagsmehrheit nahe zu kommen. Die Einführung der Gewerbe- oder der Kapitalsteuer sei nicht als ein gangbarer Weg erschienen. Die Mobiliensteuer erreiche im Resultate dasselbe. Uebrigens werde, da ein gewisses Kapital steuerfrei bleiben solle, beim Grundbesitz das Mobilienvermögen selten die steuerfreie Grenze überschreiten. Verschuldete Grundbesitzer würden ihre Schulden auf ihren Grundbesitz und ihr Betriebskapital vertheilen können, sodaß die steuerfreie Grenze nicht überschritten werde. Wenn der Ausschuß auf eine mögliche Entlastung des Grundbesitzes hinziele, so sei für die Regierung eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung das Ziel, sie stehe dabei auf einer höheren Warte, als auf der Zinne der Parthei.

Finanzrath **Wöbs**: Man habe zur Begründung der Abschaffung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer auf das Beispiel Preußens hingewiesen. Aber wenn das preussische Beispiel so nachahmenswerth sei, so erscheine es auffallend, daß sich andere Staaten als Hessen nicht angeschlossen hätten. Sonst überall habe man die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beibehalten, und nur im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Braunschweig sei sie zum Theile an die Kommunen überwiesen. Wie der Abg. Meyer auch anerkannt habe, seien die Verhältnisse in den einzelnen Staaten verschieden, und deshalb lasse sich auch die Steuerpolitik des einen Staates nicht ohne Weiteres auf einen andern übertragen.

Sodann sei gelegentlich im Landtage die Aeußerung gefallen, Oldenburg stehe mit seinem Steuersystem (allgemeine Einkommensteuer und Grund- und Gebäudesteuer) vereinzelt da. Das sei nicht richtig. Die gleiche Zusammensetzung des Steuersystems finde sich in Sachsen-Weimar, Altenburg, Coburg, Gotha, Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß jüngere Linie und auch im Königreich Sachsen.

Minister **Senmann**, Exc: Im Ausschußberichte heiße es, daß durch Einführung der partiellen Vermögenssteuer der Staatsregierung eine neue Einnahmequelle eröffnet und dieselbe dadurch in ihrer prinzipiellen Gegnerschaft gegenüber den Beschlüssen des Landtages sehr gekräftigt werden würde. Die Regierung suche aber keine Mehreinnahmen, sondern nur einen Ausgleich der verschiedenen Interessen durch die neue Steuer herbeizuführen. Eine prinzipielle

Gegnerschaft gegen die Beschlüsse des Landtages sei bei der Regierung überhaupt nicht vorhanden, von einer Verstärkung derselben könne also keine Rede sein. Er erinnere daran, daß ein so scharfer Kopf, wie der frühere Abg. Zaspers, bezüglich der Abschaffung der Grundsteuer ganz auf dem Standpunkte der Staatsregierung stehe. Da möchten doch Zweifel, ob die andre Ansicht richtig sei, wohl am Platze sein.

Abg. **Meyer** Holte: Im Gegensatz zur Regierung sei der Ausschuß und insbesondere auch er persönlich der Ansicht, daß die partielle Vermögenssteuer eine Mehrbelastung des Grundbesitzes mit sich bringen werde, somit der ersten und obersten Voraussetzung einer gereiften Steuerreform nicht entspreche.

Wenn neben der Grundsteuer und der Einkommensteuer dem Grundbesitz durch die Besteuerung des Betriebskapitals und des etwaigen Mobilienwerthes noch eine weitere Belastung in Form der partiellen Vermögenssteuer auferlegt werde, wie das Projekt der Staatsregierung, welches dem 26. Landtage vorgelegt, es beabsichtigt, — so liege darin doch sicherlich keine Entlastung, sondern unzweifelhaft eine Höherbelastung; dieselbe würde noch um so drückender empfunden werden, wenn dabei auch nicht einmal der Abzug sämtlicher Schulden erfolgen dürfe.

Das Maaß dieser Mehrbelastung werde für die geringeren Bodenarten in erhöhtem Umfange hervortreten, weil diese, falls sie überhaupt Ertrag abwerfen sollten, einen höheren Aufwand an Betriebsmitteln erfordere, als die von Natur reichere Bodenarten.

Dasjenige, was man bei solchen Böden als Grundrente bzw. als Grundsteuerreintrag ansehe, sei zu einem erheblichen Theile nur Rente des Betriebskapitals. Dieser Umstand treffe namentlich für das hohe Geestackerland zu, aus welchem der größere Theil des Ackerlandes im Herzogthum bestehe. Dasselbe sei in Hinsicht seiner Grundrente im engeren Sinne seit den 40er Jahren des Bestehens der jetzigen Grundsteuer ganz außerordentlich zurückgegangen, weil der Preis des Getreides gesunken und der Werth der Betriebsmittel gestiegen sei. Landgüter, die vorherrschend dieser Bodenart angehören, hätten nur ganz geringe wirkliche Bodenrente und seien zur Zeit in unbilliger Weise durch die Grundsteuer überlastet. Diese Art von landwirtschaftlichen Objecten seien kaum noch als Rentenobjecte anzusehen, nur als Arbeitsgelegenheit und als Verwendungsobject von Betriebskapital können dieselben angesehen werden.

Wenn seitens des Herrn Ministers auf Verpachtung hingewiesen werde, so sei demgegenüber zu betonen, daß in manchen Gegenden Landstellen der bezeichneten Art überhaupt keine Pächter finden und thatsächlich vielfach weit unter dem Grundsteuerreintrag einbringen. Irgend ein größeres Angebot von derartigen Pachtobjecten würde sofort der Unmöglichkeit einer Verpachtung begegnen; es gehörten zum Verpachten auch immer zwei, außer dem Verpächter auch ein Pächter, und bei irgend ausgedehntem Pachtangebot würde es an Pächtern mangeln. Unter Umständen wäre ja wohl noch besondere Verpachtung von Parzellen gegen angemessenen Preis möglich und verleiteten solche vereinzelt Fälle Behörden und Leute, die der Praxis

ferner stehen. dazu, aus solchen Pachtergebnissen, gerade so wie aus gelegentlichen Parzellenverkäufen, Rückschlüsse auf die Ertragsfähigkeit des Bodens zu machen, welche aber meistens Trugschlüsse seien. Als Maßstab für den Ertrag des Bodens dürfe nur dasjenige gelten, was ein tüchtiger und fleißiger Grundbesitzer herauswirthschaftete und das würde, wenn man die Rente des Betriebskapitals abrechne, vielfach, besonders bei den leichteren trockeneren Böden nur sehr wenig sein.

Wenn nun partielle Vermögenssteuer neben der Grundsteuer eingeführt werde, so würde das Maß des Unrechtes noch vergrößert werden. Er sei fest davon überzeugt, daß die Regierung diese Steuer nicht, wie man im Publikum wohl meine, als eine Straffsteuer für die Urheber der Bewegung gegen die Grundsteuer eingebracht habe, sondern daß sie sich von wohlwollenden Absichten dabei habe leiten lassen. Aber von einer Annahme der Vorschläge der Regierung habe keine Rede sein können, wie in dem Ausschußberichte an den 26. Landtag näher nachgewiesen. Er wolle aber nicht sagen, daß das Projekt, wenn es umgearbeitet werde, nicht geeignet sei, zur Lösung der Frage beizutragen. Der Regierungskommissar Wöbs habe sich gegen die Behauptung gewandt, daß unser Steuersystem in Deutschland ein Unikum sei. Er müsse dennoch daran festhalten. Analoge Steuersysteme möchten auch in anderen Staaten bestehen, aber das ziffermäßige Verhältniß der Erträge aus den Steuerarten zu einander sei dort meistens ein ganz anderes. Z. B. beziehe Sachsen aus der Grundsteuer nur 3,6 Millionen, aus der Wandergewerbesteuer 2,6 Millionen, aus der Einkommensteuer aber 19 Millionen. Dagegen sei in Oldenburg der Ertrag aus der Grundsteuer annähernd derselbe, als der aus der Einkommensteuer. Diese starke Entwicklung der Grundsteuer mache unser Steuersystem zu einem Unikum. Auch in Braunschweig, wo die Bodenverhältnisse notorisch bessere seien, als bei uns, kämen nur 400 000 *M.*, also die Hälfte unseres Ertrages, aus der Grundsteuer ein, nachdem man dieselbe früher bedeutend reduziert habe. Gegen den Vorwurf einseitiger Interessentpolitik müsse er Verwahrung einlegen. Aber wenn solche Verhältnisse herrschten, wie sie in Bezug auf die Besteuerung hier vorlägen, dann dürften auch die Interessententeile die Frage einer Abänderung des Steuersystems nicht länger auf sich beruhen lassen, sondern im Interesse des Standes, der heute $\frac{2}{3}$ der Kosten des Staats Haushaltes bestreiten müsse, auf Aenderung der Verhältnisse dringen. Den Erfolg hoffe er noch zu erleben, wenn auch bei der Staatsregierung das herrschende System noch zu erhalten gesucht werde, so hoffe er, daß auch dort die Ueberzeugung, daß es dann anders werden müsse, sich bald Bahn brechen werde. Eventuell bitte er die Regierung, zunächst doch dem zweiten Theil des Ausschußantrages nachzugeben. Im Uebrigen habe er stets anerkannt, daß bei der vorliegenden Frage schwierige Verhältnisse in Betracht kämen und halte er es für ganz erklärlich, daß die Regierung sich so schwer entschließe, eine bewährte Steuer abzuschaffen. Die Regierung verschanze sich aber hinter Grundsätzen, die einem anderswo längst überwundenen Standpunkte angehörten.

Minister **Seumann**, Exc.: Was die Grundrente auf
Berichte. XXVII. Landtag.

Geestländereien angehe, so solle die Grundsteuer die Besteuerung des übrig bleibenden Reinertrages sein. Ob sie heute hier oder dort zu hoch oder zu niedrig sei, werde sich schwer entscheiden lassen. Was das Verhältniß zwischen Einkommen- und Grundsteuer angehe, so hätte im Jahre 1867 der Ertrag der Grundsteuer 52,3 % und der Ertrag der Einkommensteuer 39,7 % des Gesamtertrages der direkten Steuern im Herzogthume ausgemacht, im Jahre 1898 ersterer dagegen 31,5 % und letzterer 53 %. Die Grundsteuer habe also wesentlich an Bedeutung verloren. Schon daraus folgere eine Erleichterung der Grundbesitzer.

Abg. **Tanzen**: Bei dem großen Interesse, welches die Frage der Steuerreform naturgemäß für jeden Grundbesitzer habe, sei auch er bestrebt gewesen, sich ein klares Bild über die Berechtigung und die Wirkung einer Aufhebung der Grundsteuer zu machen. Es würde ihm nun angenehm gewesen sein, wenn er zu demselben Resultate hätte gelangen können, wie die Ausschlußmehrheit. Das sei ihm aber nicht möglich gewesen. Um diese seine Stellungnahme zu begründen, bitte er den Landtag, zwei Jahrhunderte mit ihm zurückzugehen; sie sollten kurz vorüberlaufen. Ein wesentlicher Theil der Staatsbedürfnisse sei früher aus der alten Kontribution bestritten worden, die ursprünglich nur in Ausnahmefällen, seit 1654 aber regelmäßig erhoben worden sei. Sie sei Anfangs nach dem Vermögen umgelegt worden und habe 60 000 Thaler jährlich betragen. Im Jahre 1680 aber habe man diesen Weg verlassen und die ganze Steuer auf den Grund und Boden gelegt und zwar sei alles Land nach seiner Ertragsfähigkeit angelegt, ausgenommen die herrschaftlichen Vorwerke und Ländereien, die adlig-freien Güter, die Kirchen-, Schul- und Hospitalländereien. Gleichzeitig sei bestimmt worden, daß das Kontributionskontingent nicht vermindert, wohl aber vermehrt werden solle, sobald auf den Geesten neue Anbauerstellen und in der Marsch in Folge von Eindeichungen neue Höfe entstanden.

Außer dieser Kontribution hätten 1680 auf dem Grundbesitz eine ganze Reihe von Abgaben und Diensten geruht, die in der verschiedensten Form und unter der verschiedensten Bezeichnung an den Staat bezw. an die Gutsherrschaft entrichtet wurden, die sogenannten Ordinargefälle. Diese hätten schon damals zum Theil aus uralter Zeit gestammt und seien meistens in natura entrichtet, von 1680 an aber allmählich abgehandelt d. h. in Geld umgesetzt worden. Nach Erlass des Staatsgrundgesetzes in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts habe man dann die Ordinargefälle in zwei Theile zerlegt. Dem einen Theile habe man einen steuerlichen Charakter zugeschrieben, dem anderen einen gutsherrlichen. Letzteren habe man für ablösbar erklärt, ersterer dagegen sei mit der Kontribution zur Grundsteuer vereinigt. Die Kontribution sei inzwischen durch das Hinzukommen in Kultur genommener Flächen, durch Eindeichungen und durch den Erwerb des Münsterlandes auf 164 000 Thaler gestiegen. Eine nennenswerthe Vermehrung durch Zuschläge habe sie nur zweimal erfahren. Einmal 1731, als die sog. Delinquentenkosten nach dem Kontributionsanschlage vertheilt wurden, und dann im Jahre 1809, als unter der Fremdherrschaft zur Aufstellung und Unterhaltung eines Regiments eine sog. additionelle Kontribution eingeführt worden sei

und zwar im alten Herzogthum die Hälfte der ordentlichen Kontribution und im Münsterlande $4\frac{1}{2}$ Monate der alten Schätzung. Diese Zuschläge seien aber wieder ausgeglichen worden dadurch, daß der Großherzog im Jahre 1836 ein Drittel der ordentlichen und additionellen Kontribution infolge vermehrter Zolleinkünfte erlassen habe. Man werde also in der Annahme, daß im Jahre 1855 die Steuerlast des Grund und Bodens, mit Ausnahme des adlig-freien, dieselbe gewesen sei, wie im Jahre 1680, nicht fehlgehen. Nur sei sie 1855 im einzelnen ungleich gewesen, weil seit der Auflegung der alten Kontribution im Jahre 1680 eine neue Bonitirung nicht vorgenommen worden sei und weil die Ordinärgefälle, die damals z. Th. der Grundsteuer einverleibt worden seien, den einzelnen Grundstücken ohne Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit auferlegt wären. Daher sei eine Neueinschätzung unerlässlich gewesen und so sei 1854/55 das Gesetz über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude zustande gekommen, nach welchem eine neue Veranlagung der Steuer, nicht aber eine Erhöhung derselben — soweit nicht der adlig-freie Besitz in Betracht komme — vorgenommen worden sei.

Aus dieser in kurzen Umrissen mitgetheilten Entwicklung der Grundsteuer ergebe sich, daß die jetzige Belastung des Grund und Bodens z. Th. aus dem Jahre 1680, z. Th. aus noch viel älterer Zeit stamme. Jedes Grundstück schulde seitdem eine gewisse jährliche Abgabe an den Staat. Diese sei nur einmal verändert, nicht vermehrt worden — abgesehen vom adlig-freien Grundbesitz — durch die neue Bonitirung in den fünfziger Jahren. Deshalb erscheine es unzweifelhaft, daß der Werth aller Grundstücke beim Besitzwechsel seit 1680 um den kapitalisirten Betrag der Steuer niedriger angesetzt worden sei, als es ohne die Grundsteuer der Fall gewesen sein würde, sowohl bei Verkäufen als auch bei Vererbungen. Die Aufhebung der Grundsteuer würde also unter allen Umständen ein Geschenk an die jetzigen Grundbesitzer auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler bedeuten, welches sich nur dann rechtfertigen lasse, wenn man davon ausgehe, daß die ursprüngliche Auflegung der Grundsteuer eine Ungerechtigkeit gewesen sei, welche durch Aufhebung wieder gut gemacht werden könne an denselben Besitzern bzw. Familien, denen sie zugesügt worden sei. Das aber werde in keinem einzigen Falle möglich sein, denn selbst dort, wo sich ein Grundstück seit Jahrhunderten im Besitz derselben Familie befinde, werde im Erbange stets der Werth desselben bei der Abfindung der Miterben berücksichtigt worden sein und für diesen Werth sei die steuerliche Belastung von ausschlaggebender Bedeutung. Da er an dieser Stelle die Interessen aller Staatsbürger zu vertreten habe, so könne er in ein Geschenk an eine einzelne Berufs-kategorie auf Kosten der Gesamtheit nicht willigen.

Anders verhalte es sich mit den Kommunalumlagen, welche in der Form von Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer erhoben würden. In dieser Beziehung stimme er mit dem Ausschusse überein.

Wenn er aber auch mit der einfachen Aufhebung der Grundsteuer nicht einverstanden sei, so halte er sie doch keineswegs für eine ideale Steuer schon aus dem Grunde, weil sie eine Anzahl von Diensten und Leistungen in Gelde verkörpere, deren Vorhandensein mit modernen Anschauungen

unverträglich sei. Auch er sei bereit, sie zu beseitigen, allerdings auf andere Weise, wie die Mehrheit des Ausschusses. Wie er schon bemerkt habe, seien nach dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes die Ordinärgefälle in sog. grundherrliche Gefälle und in Gefälle steuerlicher Natur geschieden. Die ersteren seien ablösbar, die letzteren in der Grundsteuer enthalten. Diese Scheidung aber sei eine willkürliche, ein Griff gewesen, da der Charakter der verschiedenen Gefälle thatsächlich garnicht mit Sicherheit hätte ermittelt werden können. So sei es sicher, daß manche grundherrlichen Gefälle, die jetzt ablösbar seien, eigentlich einen steuerlichen Charakter hätten, aber auch das Gegentheil sei der Fall.

Da scheine es ihm doch der Prüfung werth zu sein, ob man die Grundsteuer nicht, weil sie im Grunde nach Herkunft und Charakter z. Th. eine Reallast sei, jedenfalls aber wie eine solche wirke, zu mäßigem Betrage für ablösbar erklären wolle. Denn wenn man bei der Scheidung der Ordinärgefälle willkürlich verfahren sei und manche mit steuerlichem Charakter für ablösbar erklärt habe, könne man es mit der Grundsteuer ebenso machen. Dadurch würde der Streit mit einem Schlage erledigt sein. Das Geld könne der Staat entweder fest anlegen oder zur Schuldentilgung verwenden. Er wolle keinen Antrag nach dieser Richtung stellen, halte aber die Frage der Ablösung für sehr erwägenswerth.

Abg. **Schulte**: Er halte unsere heutige Besteuerung des Grundbesitzes für Doppelbesteuerung. Als die Grundsteuer zuerst gehoben worden sei, habe es fast kein anderes Vermögen als den Grundbesitz gegeben. Aber mit Einführung der Einkommensteuer sei man zu einer Doppelbesteuerung gekommen. Die partielle Vermögenssteuer werde wieder in erster Linie den Grundbesitz treffen. Ackerländereien lieferten heute bei Abrechnung aller Unkosten überhaupt keinen Grundsteuerreinertrag mehr. Der Abg. Meyer habe gesagt, daß der Grundbesitz oft 20—25% des Ertrages an Steuern zahlen müsse. Bei verschuldetem Besitze komme man leicht auf 50%. Selbst wenn man den rentenartigen Charakter der Grundsteuer als Staatssteuer anerkennen wolle, so sei das jedenfalls bei derselben als Gemeindesteuer nicht der Fall. Und dabei werde heute in den Gemeinden außer Schul- und Armen-Umlage fast alles nach der Grund- oder doch nach der Gesamtsteuer umgelegt.

Abg. **Gerdes**: Wenn der Herr Abg. Tanzen sage, die Grundsteuer bestehe seit einigen Jahrhunderten, so möge das richtig sein; der Staat habe aber in früherer Zeit seine Einnahmen vorzugsweise durch eine Belastung des Grund und Bodens erhalten müssen, denn andere Steuerobjekte seien wenig vorhanden gewesen. Die Erträge aus der Landwirtschaft hätten damals fast die einzige Einnahmequelle der Bewohner unseres Herzogthums gebildet, deshalb habe auch die einseitige Besteuerung des Grund und Bodens damals vielleicht eine gewisse Berechtigung gehabt. Jetzt aber, nachdem so viele andere Einnahmequellen hinzugekommen seien, rage die Grundsteuer als eine Ruine in die jetzige Zeit hinein.

Nach der Einführung der Einkommensteuer, nachdem sämtliche Staatsbürger gleichmäßig zu dem Staatsunterhalte beitragen müßten, könne die Grundsteuer neben der

Einkommensteuer gewiß mit Recht als eine Doppelbesteuerung angesehen werden.

Der Herr Abg. Tanzen habe auch die Aufhebung der Grundsteuer ein Geschenk an die jetzigen Besitzer genannt. Er gebe zu, daß dieselben sich beim Ankauf eines Grundstücks eine Berechnung gemacht haben, wonach die auf dem betreffenden Grundstücke ruhenden Lasten von dem Werthe des lastenfreien Grundstücks in Abzug gebracht würden und daß man bei der Aufhebung der Grundsteuer bei diesen wohl von einem Geschenk reden könne; aber vielfach seien die alten Besitzer noch auf der Stelle und bei diesen bedeute die Aufhebung kein Geschenk.

Ferner sei hervorzuheben, daß schon bei der Einführung der Einkommensteuer vielfach Beschwerden an die Großherzogliche Staatsregierung gelangt seien, welche die Aufhebung der Grundsteuer bezweckten, mit der Begründung, daß jetzt bei den Grundbesitzern eine Doppelbesteuerung vorliege. Die Staatsregierung habe sich aber stets ablehnend verhalten. Wäre damals gleich die Grundsteuer aufgehoben worden, so hätte jetzt eine gleichmäßige Besteuerung der ganzen Bevölkerung vorgelegen. Die Grundsteuer bilde neben der Einkommensteuer eine doppelte Besteuerung des Grundbesitzers, diese sei f. E. ungerecht und könne durch ihr langes Bestehen nicht zu einer gerechten Besteuerung werden. Ihm sei es ein Räthsel, daß man in unserer Zeit an einer solchen Steuer festhalte.

Abg. **Meyer-Holte**: Er sei dem Abg. Tanzen dankbar dafür, daß er ihm erspart habe, die geschichtliche Entwicklung der Grundsteuer darzulegen. Mit der prinzipiellen Auffassung des Abg. Tanzen sei er aber garnicht einverstanden. Außer bei dem früheren Abg. Jaspers sei ihm eine solche Auffassung sonst noch nie begegnet. Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit müsse er jene Ansicht von der prinzipiellen Bedeutung der Grundsteuer für verkehrt erklären. Unsere jetzige Grundsteuer im Herzogthum, die, wie der Abg. Tanzen richtig bemerkte, aus einer Reihe verschiedenartiger und ganz verschieden bezeichneter Abgaben hervorgegangen sei, beruhe auf dem Gesetz von 1855 und sei sie es, womit wir es gegenwärtig zu thun haben. Bis dahin wäre das Maas der Belastung sehr verschieden, sowohl seiner Art, als auch seiner Höhe nach. Jene gesetzliche Neuordnung schuf die größere Gleichförmigkeit der neueren Zeit. Dabei träte aber in manchen Fällen eine große Steigerung der Steuer in die Erscheinung, demgegenüber andererseits auch eine Herabsetzung der bisherigen Belastung. In Bezug auf letztere herrschte aber, vorzugsweise in Hinsicht auf die altoldenburgischen Gebietstheile, speziell die alten Grafschaften, wie Herr Tanzen auch bereits erwähnte, ein weitgehender Zwiespalt der Ansichten über die Grenzen desjenigen, was an der bisher bestehenden Belastung steuerlicher und was davon gutsherrlicher Natur war, da ja in den genannten Gebietstheilen der Fiskus als Rechtsnachfolger der landesfürstlichen Familie meist mit gutsherrlichen Rechten ausgestattet war. Nach weitläufigen Verhandlungen zweier Landtage einigte man sich hinsichtlich der sog. Ordinärgefälle auf einen Griff, indem man $\frac{1}{7}$ davon als steuerlicher Natur erklärte und $\frac{6}{7}$ der Ablösung der Verpflichteten überließ.

Ohne Zweifel dürfe man daher in unserer jetzigen

Grundsteuer eine reine Steuer erblicken, welche daher hinsichtlich ihrer Existenz und ihrer Höhe u. s. w. Gegenstand der Gesetzgebung sein dürfe, also auch, so wie sie durch das Gesetz vom 18. Mai 1855 eingeführt, — noch jederzeit durch die Gesetzgebung wieder abgeschafft oder verändert werden könne.

Die Gründe, welche für ihren „rentenartigen Charakter“ sprächen und von dem verehrten Vorredner, dem Herrn Abg. Tanzen, heute wieder betont worden, seien nicht durchschlagend gegenüber dem notorisch steuerlichen Charakter dieser Abgabe und ferner nicht gegenüber dem Rechtsstandpunkte. Der Staat, weder der von 1855, noch der ältere von 1680, hatte ein Recht dazu, Grund und Boden zu konfisziren oder mit einer Rente zu belasten; er dürfte denselben dagegen wohl besteuern. — Hatte er ihn aber damals mit einer Rente belastet, so hatte er ein Unrecht begangen. Wenn daher jetzt gesagt werde, die Grundsteuer wirke wie eine vom Grund und Boden zu tragende Rente und müsse als solche gelten, dann müsse sie erst recht wieder abgeschafft werden. Denn, wer habe denn diese Rente den Bauern auferlegt? Die damalige Staatsgewalt, entweder die von 1680 oder die von 1855. Dieselbe habe damit dann einen Theil des Grund und Bodens zu unrecht konfiszirt. Wer sei der Rechtsnachfolger des damaligen Staates? Der heutige Staat! Und wer seien die Rechtsnachfolger der damaligen Bauern? Die heutigen Besitzer! Deshalb könnten die heutigen Besitzer wieder verlangen, was damals konfiszirt sei, und zwar als Sühne, nicht als Geschenk. Auch unseren modernen Anschauungen von Schutzzöllen und staatlichen Maßnahmen dieser Art gegenüber sei die „Geschenk- und Rententheorie“ bei der Grundsteuer nicht stichhaltig. Dann auch, wenn solche Zölle eingeführt würden — und es gäbe heute wohl wenig Leute mehr in Deutschland, welche der Ansicht seien, daß wir dieselben entbehren könnten — trete für die betr. Branche des Erwerbes, gleichviel ob industrieller, merkantiler oder landwirthschaftlicher Natur, unter Umständen eine Ertragssteigerung von ganz erheblichem Umfange bzw. eine Werthsteigerung von Immobilien ein, die auch gewissermaßen ein Geschenk bedeuten. —

Sodann aber liege bei unserer Besteuerung die Sache aber doch derartig, daß wir die Grundsteuer als Staatssteuer los sein wollen, weil sie für den Grundbesitz die Doppelbesteuerung in sich schließe, das Fehlen einer analogen Besteuerung bei Industrie und Handel aber ein Privilegium dieser Erwerbsklassen bedeute! — Was man dem einzelnen Grundbesitzer Gutes thue, komme aber auch dem ganzen Stande zu Gute. Außerdem befinde sich ein großer Theil der Land-Güter noch in dem Besitze derselben Familie.

Abg. **Quatmann**: Der Abg. Tanzen sage, die Grundsteuer stamme schon aus früheren Jahrhunderten. Aber die Grundsteuer an sich sei auch nicht ungerecht, das Unrecht sei erst begangen worden, als man auf die Grundsteuer noch die Einkommensteueraufgesetzt habe. Die Einkommensteuer habe man aber noch nicht lange. Das Unrecht entstamme also unserer Generation. Preußen sei uns vorangegangen, es sei modern, ihm nachzugehen. Wenn die Regierung sage, das preußische Beispiel sei auch sonst so wenig nachgeahmt worden, so gebe er zu bedenken, daß es in anderen Staaten

auch wohl so gehen möge, wie in Oldenburg, daß sie nämlich noch um die Abschaffung kämpfen möchten. Die Besteuerung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals halte er für ungerechtfertigt. Denn daselbe sei nur eine nothwendige Zugabe, eine Beschwerde, die viel Geld koste, zum Grundstücke. Die Regierung sage, sie stehe oberhalb der Parteien. Er erkenne das an. Aber Rücksichten auf berechnete Wünsche müsse sie trotzdem nehmen.

Abg. Thorade: Er stimme den beiden Ausschußanträgen zu. Nach der Stellung der Regierung scheine der erste leider keine Aussicht auf Verwirklichung zu haben. Hoffentlich werde dann wenigstens der zweite ein besseres Schicksal haben. Die auf dem Grundbesitz ruhenden Kommunalabgaben seien vielfach unerträglich. Zu bedauern sei, daß der 24. Landtag nochmals wieder die Wegbaulasten auf den Grundbesitz gelegt habe, es sei infolgedessen schwer, Wege auf dem Lande durchzusetzen.

Abg. Burlage: Er bedaure, daß er nicht Zeit gefunden habe, nach allen Seiten die Steuerfragen eingehend zu prüfen, indessen sei dies ja von anderer Seite hinreichend geschehen. Der Abg. Tanzen habe eine Theorie aufgestellt, die man die Erbpachtsgeschenktheorie nennen könne. Er halte sie nicht für stichhaltig. Es handle sich nicht um eine Rente, sondern um eine rohe Art der Besteuerung aus alter Zeit. Eine Steuer sei die Grundsteuer ohne Zweifel, denn wie habe es jemandem einfallen können, auf eine Rentenschuld eine Steuer zu gründen; unsere Kommunalsteuern aber seien z. Th. auf der Grundsteuer gegründet. Wenn die Aufhebung der Grundsteuer ein Geschenk sei, so würde man auch in Preußen geschenkt haben. Er wisse aber nicht, wie man dort dazu gekommen sein solle. Der Standpunkt, daß man die Grundsteuer an sich für gerecht halte, möge noch begreiflich sein. Keinesfalls aber dürfe man sie zugleich mit der Einkommensteuer erheben, sondern neben ihr nur noch dasjenige besteuern, was von ihr nicht betroffen werde. Anstatt dessen habe man auch nach Einführung der Einkommensteuer noch alle möglichen Umlagen, z. B. die Wegelasten, auf die Grundsteuer gelegt. Er sehe nicht ein, weswegen eine Steuerreform unzulässig sein solle. Verschiebungen zu Gunsten oder Ungunsten einzelner Berufsklassen kämen doch in fast allen Gesetzen vor. Sonst würde man auch die Erhöhung der Wirthschaftsreognition damit bekämpfen können, daß durch dieselbe den Wirthen etwas weggenommen werde. Es handle sich darum, einen Fehler, der früher begangen worden sei, wieder gut zu machen. Daß man eine Steuer, wie es die Grundsteuer sei, heute einführen würde, werde doch niemand behaupten wollen. Der Regierung seien viele Reformvorschläge gemacht worden. Einer derselben oder ein Mittelweg müßte doch gangbar sein. Die schroffe Ablehnung, die die Regierung den Wünschen des Landtages zu Teil werden lasse, sei ihm unverständlich. Das ziffermäßige Verhältniß zwischen Einkommensteuer und Grundsteuer, wie es bei uns bestehe, sei ein Unikum. Das müsse auch er behaupten. Wenn es überhaupt noch irgendwo sonst bestände, so könne es höchstens in irgend einem kleinen thüringischen Staate sein.

Abg. Jürgens: Der Minister habe ausgeführt, es sei nicht eine möglichste Entlastung des Grundbesitzes, sondern eine möglichst gleichmäßige Besteuerung ins Auge

zu fassen. Aber der Ausschuß bezwecke auch nichts anderes als eine Ausgleichung in der Besteuerung. Wenn bei einer Reform der Grundbesitz gut fahre, so sei eben seine bisherige Ueberlastung daran schuld. Unsere Steuergesetzgebung basire noch auf Verhältnissen, wie sie vor 50 bis 60 Jahren bestanden hätten. Den veränderten Verhältnissen müßten wir uns anpassen. Für ihn sei die Frage ebenso wenig eine Parteifrage, wie für den Minister. Es sei eine heilige Pflicht, diese Frage dringlich zu prüfen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen müsse eine große Anzahl von Existenzen zu Grunde gehen. Der Minister habe sich auf den scharfen Kopf des früheren Abgeordneten Jaspers berufen. In wie weit das demselben beigelegte Prädikat richtig sei, könne er nicht beurtheilen. Hinweisen wolle er aber darauf, daß dieser scharfe Kopf auch den Plan einer partiellen Vermögenssteuer entschieden verurtheilt habe. Ob derselbe auch die Frage von einer höheren Warte, wie sie der Minister für sich in Anspruch nehme, beurtheilt habe, könne er nicht entscheiden. Er halte es aber nicht für richtig, daß von maßgebender Seite eine einzelne Privatmeinung ins Feuer geführt werde.

Es sei die Aufgabe der Regierung, durch Schaffung eines gesunden Steuersystemes für die wirthschaftliche Kräftigung des Landes zu sorgen. Aus der ganzen Serie von Vorschlägen habe die Regierung, wenn sie ernstlich guten Willen gehabt hätte, wohl etwas Geeignetes herausfinden können. Dann hätte sie nicht wieder die alte Schartete einer partiellen Vermögenssteuer einbringen brauchen.

Abg. Tanzen: Wenn der Abg. Gerdes sage, im Jahre 1855 sei eine Vermehrung der Grundsteuer eingetreten, so müsse er das bestreiten. Es handle sich bei jener Vermehrung um den adlig-freien Grundbesitz, dem damals die gleiche Steuer wie dem pflichtigen auferlegt worden sei. Der Abg. Burlage habe seine Ausführungen eine Erbpacht-Geschenk-Theorie genannt, die nicht stichhaltig sei. Demgegenüber müsse er daran festhalten, daß die Aufhebung der Grundsteuer überall ein Geschenk an die jetzigen Besitzer sein würde. Wenn beispielsweise der Abg. Burlage ein Grundstück ankaufe, so werde er sich als vorsichtiger Haushalter auf der ersten Seite des Abgabebuchs davon überzeugen, wie hoch daselbe mit Steuern belastet sei. Finde er dann, daß 200 M. Grundsteuer darauf ruhten, so würde er doch zweifellos 5000 M. weniger dafür geben, als wenn das Grundstück steuerfrei sei. Kaufe er es dann mit der Steuer, und diese werde im nächsten Jahre erlassen, so habe er 5000 M. verdient. Das sei ein Geschenk, nicht allein in der Theorie, sondern auch in der Praxis.

Der Abg. Meyer-Holte habe gesagt, die Auferlegung der Grundsteuer sei gleichbedeutend gewesen mit der Konfiskation eines Theils des Grund und Bodens durch den Staat. Das sei ein Unrecht gewesen, welches durch die Aufhebung der Grundsteuer an den Rechtsnachfolgern der früheren Bauern gesühnt werden müsse.

Er (Redner) halte es für unmöglich, Ungerechtigkeiten, die in früheren Jahrhunderten seitens der Staatsverwaltung begangen worden seien, jetzt durch die Gesetzgebung an den davon Betroffenen zu sühnen. Er wolle ein anderes Beispiel anführen.



Butjadingen sei im Jahre 1517 unterjocht und mit einer Fluth von Gefällen überschwemmt worden. Wollte man etwa, um eine Sühne vorzunehmen, auch diese Thatfache wieder rückgängig machen? Daran werde doch kein vernünftiger Mensch denken. Der Abg. Burlage habe auf das Beispiel Preußens hingewiesen. Aber dort seien die Grundbesitzer zum großen Theile durch die Steuerreform in eine viel ungünstigere Lage gebracht, wie früher. Wenn sich ein gerechter Weg finden lasse, so habe auch er nichts gegen eine Steuerreform. Insbesondere sei er mit einer Abänderung der Kommunalbesteuerung einverstanden.

Minister **Seumann**, *Er.*: Er sei mit dem Abg. Jürgens ganz einer Meinung darüber, daß ein gutes Steuersystem zur wirtschaftlichen Blüthe eines Landes erheblich beitrage, und daß es eine Pflicht der Regierung sei, für ein gutes Steuersystem zu sorgen. Abweichend von den Ansichten des Abg. Jürgens könne die Regierung aber die Grundsteuer nicht als eine Steuer bezeichnen, die ohne Inkonvenienzen und Ungerechtigkeiten zu beseitigen sei. Die Regierung habe sich deshalb nach anderen Wegen, auf denen eine Steuerreform zu erreichen sei, umgesehen und habe gefunden, daß der Mobilienbesitz noch nicht besteuert sei und wohl besteuert werden könne. Deshalb habe die Regierung schon dem vorigen Landtage eine partielle Vermögenssteuer vorgeschlagen. Wenn sie nun nach nochmaliger Erwägung wiederum zu demselben Resultate gelangt sei, so verdiene das gewiß keinen Tadel. Einen anderen Weg kenne die Regierung nicht, sie müsse an diesem festhalten.

Abg. **Gramberg**: Er müsse bestreiten, daß er sich jemals unbedingt ablehnend gegen eine Vermögenssteuer verhalten habe. Er halte es für richtig, daß man das Vermögen höher besteuere, als der Hände Arbeit. Er sei deshalb nicht dafür, die Einnahmen nur auf die Einkommensteuer zu begründen. Er sei für eine Vorbelastung des Vermögens ebenso gut, wie für eine solche des Grundbesitzes. Er würde deshalb der partiellen Vermögenssteuer zustimmen können, wenn einige Unannehmlichkeiten aus dem Gesetze herausgebracht würden. Wir hätten nicht solche Einnahmequellen wie andere Staaten. Deshalb werde man sich bei der Aufhebung der Grundsteuer stets fragen müssen, wie Ersatz zu schaffen sei. Oder man müsse die Einkommensteuer ganz gewaltig in die Höhe schnellen. Ehe man sich nicht entschließe, die Ueberschüsse aus den Eisenbahnen für allgemeine Staatszwecke zu verwenden, werde man überhaupt nicht vom Flecke kommen.

Abg. **Ahlhorn-Hartwarderwarp**: Er sei mit dem Abg. Tanzen einer Ansicht. Gegen die Grundsteuer als Staatssteuer sei nichts einzuwenden. Wohl aber sei eine Reform der Kommunalbesteuerung erwünscht.

Abg. **Gerdes**: Um ein Geschenk handle es sich nicht. Wenn man jemandem etwas vor 50 Jahren weggenommen habe, so könne man es heute nicht ihm, sondern nur seinem Rechtsnachfolger wiedergeben. Daß die Grundbesitzer heute in Preußen theilweise höher belastet seien als früher, möge richtig sein. Der Ausschuß wolle auch nur eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast herbeiführen. Auch die damalige Bonitirung passe heute nicht mehr, da die Bodenverhältnisse sich ungemein verschoben hätten.

Abg. **Burlage**: Das Wort „Geschenk“ sei hier ganz am verkehrten Platze. Fast jede gesetzgeberische Maßregel habe einen Vortheil für gewisse Klassen zur Folge. Das vom Abg. Tanzen ihm entgegengehaltene Beispiel sei vorzüglich. Er liebe solche praktische Beispiele. Das Beispiel von Herrn Tanzen beweise aber für den Abg. Tanzen zu viel und deswegen nichts. Der Abg. Tanzen sei doch selbst für eine verminderte Heranziehung des Grundbesitzes zu den Kommunallasten. Von der Höhe der Gemeindesteuern pflege man sich nun ebenso gut bei dem Ankaufe eines Grundbesitzes zu überzeugen und sie bei der Preisberechnung ebensowohl in Betracht zu ziehen, als die Höhe der Staatssteuern. Wie könne also Herr Tanzen die auf dem Grundbesitze ruhenden Kommunalsteuern vermindern wollen? Gerade das Beispiel des Abg. Tanzen zeige das Verkehrte seiner Theorie. Es handle sich nicht um ein Geschenk sondern um eine Reform. Unserer Regierung werde es nicht schaden können, wenn sie sich auf den Standpunkt stelle, daß die Bedeutung des landwirthschaftlichen Betriebes und die Thätigkeit derjenigen, die sie betrieben, eine höhere Beachtung verdienten, als ihnen bisher zu Theil geworden sei.

Abg. **Wiffen**: Er erkenne nicht, daß der Grund und Boden schwer belastet und daß eine Aenderung der Besteuerung dringend nöthig sei. Er könne sich einstweilen aber für eine gänzliche Aufhebung der Grundsteuer nicht erwärmen. Wenn man dieselbe heute von den Grundstücken herunternehme, so werde naturgemäß eine Steigerung ihrer Preise um die kapitalisirte Steuer eintreten. Schon der nächste Käufer oder Erbe werde das Grundstück um so viel theurer erwerben müssen und also keinen Nutzen mehr von der Aufhebung der Steuer haben, indem er für die Folge durch den durch die Aufhebung der Steuer erhöhten Kaufpreis diese Steuer in Form von Zinsen zu tragen habe. Eine dauernde Erleichterung werde also nicht eintreten, sondern nur für den zeitigen Besitzer. Jedenfalls sei es bei der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer unbedingt nothwendig, vorher genau zu wissen, in welcher Weise die Deckung dieses Steuerausfalls geschehen solle. Die Grund- und Gebäudesteuer erbringe jährlich im Herzogthum etwa 1 Mill. *M.*, und sei es wahrlich nicht leicht, hierfür die richtige Deckung zu finden, d. h. ohne neue Härten und Ungerechtigkeiten herbeizuführen. Es scheine ihm, daß die Einführung einer partiellen Vermögenssteuer wohl der Prüfung werth sei. Da er, wie schon hervorgehoben, die Ansicht habe, daß der Grund und Boden zu sehr belastet sei, so sei auch er dafür, eine dauernde steuerliche Entlastung des Grund und Bodens und der Gebäude herbeizuführen, um dieses in möglichst gerechter und einfacher Weise zu erreichen, sei eine Reform der Kommunalbesteuerung am Platze, hier sei zunächst der Hebel anzusetzen, und hoffe er, daß die Großherzogliche Staatsregierung sich entgegenkommend zeigen werde.

Abg. **Funch**: Er könne es dem Minister nicht verdenken, daß er sich sträube, eine so sichere und regelmäßige Steuer preiszugeben. Aber die Grundsteuer sei heute keine Besteuerung des Reinertrages mehr, sondern eine ganz willkürliche Steuer. Der einseitige Standpunkt, daß der Grundbesitz der einzige Faktor sei, der eine Realsteuer tragen

könne, müsse verlassen werden. Es gehe ein allgemeiner Nothschrei durch das Land. Er hoffe, daß die Regierung einen Ausgleich finden und bald vollziehen möge. Wenn einem Einzelnen die Befreiung von der Grundsteuer gewährt würde, so möge man von einem Geschenke reden können. Anders sei es, wenn sie dem Grundbesitze des ganzen Landes zu Teil werde. Denn dann werde eine entsprechende allgemeine Preissteigerung nicht eintreten. Die Erfahrung habe man in einzelnen Landestheilen schon bei Aufhebung des Kanons gemacht. In umgekehrter Weise habe man doch im Jahre 1848 adlig-freie Güter, die bis dahin steuerfrei gewesen seien, mit Steuern belegt, darunter auch Güter, die erst kurze Zeit vordem gekauft worden waren. Für diese habe die Besteuerung eine Vermögenskonfiskation bedeutet. — Besonders bitte er auch um Annahme des Antrages 2. Die Regierung bitte er, sich nicht länger der Einsicht zu verschließen, daß eine Steuerreform nöthig sei.

Abg. **Dohm**: Er halte die Grundsteuer für eine Doppelsteuer und müsse eine Entlastung des Grundbesitzes als dringend nothwendig bezeichnen. Insbesondere für das Fürstenthum Lübeck sei das eine Lebensfrage. Denn während sich in Birkenfeld die Landbevölkerung einen Nebenverdienst in der Industrie schaffe und das Herzogthum zur Weidewirtschaft habe übergehen können, sei das Fürstenthum Lübeck nach wie vor auf den Verkauf von Getreide angewiesen. Der Getreidebau lohne aber heute, wo die Preise gefallen und die Betriebskosten um ein Drittel gestiegen seien, nicht einmal den Selbstkostenpreis. Deshalb seien die Hypothekenschulden im Fürstenthume auch ganz rapide gestiegen. Er bitte die Regierung, endlich einmal Erleichterungen zu schaffen.

Abg. **Hug**: Er sei gegen den Antrag 1, aber für den Antrag 2. Er sei kein grundsätzlicher Freund der Grundsteuer, da er nur drei Steuern, nämlich eine progressive Einkommen-, eine Vermögens- und eine Erbschaftsteuer, für berechtigt anerkenne. Deshalb sei er prinzipiell wohl für die Aufhebung der Grundsteuer zu haben. Aber heute müsse er sich auf den Standpunkt des Finanzministers stellen, daß eine Deckung für den Ausfall noch nicht ersichtlich gemacht sei. Dem Minister wachse auch kein Kornfeld auf der flachen Hand. Bevor sich das Land industriell entwickelt haben werde — und diese Zeit sei nicht mehr fern — sei an eine Abschaffung der Grundsteuer nicht zu denken. Aber auch dann werde er grundsätzlich ihrer Abschaffung erst dann zustimmen, wenn die Regierung auf die unteren Steuerstufen der Einkommensteuer verzichte. Jetzt möchten dieselben noch nicht zu entbehren sein, aber wenn man die Grundsteuer fallen lasse, müsse man auch auf diese Steuerstufen verzichten.

Abg. **Quatmann**: Der Abg. Tanzen sehe die Grundsteuer immer noch nicht so recht als Steuer an. Es sei aber eine Steuer, und eine Steuer müsse der Billigkeit entsprechen. Wo sie drücke, müsse man Reformen vornehmen. Eine Reallast liege nicht vor, denn Reallasten könne man ablösen, die Grundsteuer aber nicht. Reallast ist etwas feststehendes, die Grundsteuer ist veränderlicher Natur. Er halte die Grundsteuer nicht mehr für zeitgemäß, besonders weil sie ja auch in Preußen aufgehoben sei.

Abg. **Wente**: Er konstatire, daß auch in seiner Gegend sehr viele Klagen über die schwere Steuerbelastung laut würden, und bitte die Regierung dringend, die Frage nochmals zu prüfen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. Zum Worte gemeldet hatte sich noch der Abg. Tanzen.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Meyer-Holte**: Nach dem Ergebnisse der Debatte schein man allseitig für den Antrag 2 des Ausschusses zu sein. Er hoffe, daß sich auch die Regierung ihm nicht widersetzen werde. Er bedaure, daß es noch immer so viele grundsätzliche Gegner der gänzlichen Abschaffung der Grundsteuer gebe. Er freue sich aber, daß sich niemand gegen eine Steuerreform an sich ausgesprochen habe. Es möge der Regierung ja schwer fallen, mit dem alten Steuersysteme zu brechen, zumal das Problem der Steuerreform immerhin Schwierigkeiten in sich schließe, die aber doch nicht davon abhalten dürften, wie sie das auch in Preußen nicht gethan hätten. Er wolle betonen, daß die Sache diesbezüglich so liege, daß mit dem jetzigen Systeme schon deshalb gebrochen werden müsse, weil Oldenburg sozusagen eine Enklave Preußens sei und seinen Grundbesitz auf die Dauer nicht ungünstiger stellen dürfe, als Preußen es thue. Wenn regierungsseitig früher gesagt worden, da die Grundsteuer das einzige feste und sichere Rückgrat unserer Staatsfinanzen sei, so gestatte die Sicherheit derselben ihre Abschaffung nicht, so müsse er dem erneut widersprechen. Der Grund und Boden bilde doch kaum die Hälfte unseres Volksvermögens, und er allein unterliege einer Vorbelastung; warum solle denn nicht auch die andere Hälfte participiren? Weshalb solle diese noch länger das ihr bisher eingeräumte Privilegium behalten, was doch nur noch ganz selten anderswo der Fall. Hierin liege der Kernpunkt der ganzen Bestrebungen in Hinsicht der Steuerreform. Man habe seinerzeit den Fehler begangen, daß man in den sechsziger Jahren eine Einkommensteuer anstatt einer Kapitalrenten- und Gewerbesteuer eingeführt habe; darnach hätte erst die Einkommensteuer folgen müssen. Wenn ferner von einer rentenartigen Wirkung der Grundsteuer gesprochen sei, so mache sich diese im gewöhnlichen Leben nicht sehr bemerkbar. Hier sehe man die Zahlungen als Steuerlasten, nicht als Rentenleistungen an, sie müßten eben gerade so gut als alles andere aus dem jährlichen Ertrage der Grundstücke gedeckt werden. Ein Geschenk wollten die Grundbesitzer durchaus nicht, nur ihr Recht verlangten sie. In den Gründen der Regierung habe das Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse noch eine gewisse Rolle gespielt, und habe dieselbe eine Reihe von Ausgaben des Staatsbudgets aufgeführt, die der Landwirthschaft zu Gute kämen, und finde dadurch ein Theil der Grundsteuer eine Kompensation. Aber für Handel und Schifffahrt geschehe verhältnißmäßig ebensoviel auf dem Gebiete der staatlichen Fürsorge ohne irgend eine Kompensation an steuerlicher Vorbelastung. Wenn indessen auch allein für die Landwirthschaft solche Fürsorge getroffen würde, so bildeten die Landwirthe doch auch die weitaus größte Anzahl der Steuerzahler, sodas schon das Maaß der Beiträge derselben zur Einkommensteuer jenen Aufwand wieder ausgliche. — End-

sich beschäftige sich die Regierung nochmals mit der Frage der Neueinschätzung. Er müsse darauf hinweisen, daß die Belastung mit der Grundsteuer bei den großen Verschiebungen, denen der Werth der verschiedenen Grundstücke in den letzten fünfziger Jahren unterlegen habe, eine sehr ungleiche geworden sei. Behalte man also die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Höhe bei, so werde man demnächst um eine Neueinschätzung der Grundstücke nicht herumkommen. Man solle bedenken, ein wie unangenehmer und einschneidender Kampf der Interessen sich dabei entwickeln werde. Deshalb billige er das Widerstreben der Regierung gegen eine Neueinschätzung. Nur sei er dennoch überzeugt, daß sie auf die Dauer nicht zu vermeiden sei, wenn man die Grundsteuer behalten wolle. Er empfehle hiernach und in Bezugnahme auf seine Ausführungen von vorhin erneut den Antrag 1 zur Annahme. Gegen den Antrag 2 habe niemand gesprochen. Bedauerlicherweise habe sich aber die Regierung nicht zu diesem Antrage geäußert. Wenn er auch nicht gerade behaupten wolle, daß der Landtag eine solche Äußerung seitens der Regierung zu verlangen berechtigt gewesen sei, würde man aber den Wunsch, daß sie sich dazu hätte äußern mögen, als gerechtfertigt anerkennen müssen. Er hoffe, daß das Sprichwort „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“ hier Recht behalten werde. Dann könne man darauf hoffen, daß im nächsten Landtage, wenn, was er hoffe, die Steuerreform in ihrer Gesamtheit sollte noch nicht durchgeführt

werden können, so doch der Theil, der sich auf die Reorganisation der Kommunalbesteuerung beziehe, einen erwünschten Abschluß erfahren werde.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 13 Stimmen angenommen.

Für den Antrag 1 stimmen die Abgg. Alfz, Burlage, Dittmer, Dauen, Dohm, Funch, Gerdes, Hanken, Hollmann, Jungbluth, Jürgens, Kühling, Meyer-Holte, Quatmann, Köper, Koter, Schröder, Schulte, Schütz, Thorade, Wenke.

Gegen den Antrag 1 stimmen die Abgg. Ahlhorn-Osternburg, Ahlhorn-Hartwarderwarp, Gramberg, Gross, Huchting, Hug, Meyer-Westerstede, Meyer-Apen, Kunde, Sommer, Tangen, Wessels, Wilken.

Es fehlen entschuldigt die Abgg. Frhr. v. Hammerstein, Hoyer und Wild.

Der Antrag 2 des Ausschusses wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung bis 4 Uhr Nachmittags wird angenommen.

Schluß des ersten Theiles der Sitzung: 1½ Uhr.

Der Berichterstatter:

Koch.